

Rechtliches bezüglich der Entfernung bzw. Duldung von Nestern

Laut Bundesnaturschutzgesetz ist es grundsätzlich verboten, Nester zu entfernen. Dort steht u.a.:

"BNatSchG 2002 § 42

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren oder besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,..."

Dazu zählen auch die Schwalben und ihre Nester.

In manchen Situationen (z.B. Hausrenovierung) ist es fast unumgänglich, Nester zu entfernen. Allerdings sind auch hier alle Belange des Naturschutzes und die gesetzlichen Vorgaben zu beachten! Bitte kontaktieren Sie deshalb immer unbedingt den Umweltbeauftragten der Gemeinde oder die Untere Naturschutzbehörde. Eine Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Vorgaben kann empfindliche Geldstrafen nach sich ziehen!

Meines Wissens ist ein Eingriff erst nach der Brutsaison erlaubt (eventuell gibt es Ausnahmen, z.B. aus seuchenhygienischer Sicht, die Sie aber unbedingt mit den Behörden abklären müssen!) und Sie müssen für eine Ersatzmaßnahme (z.B. Kunstnester) sorgen. Vielleicht hilft in manchen Fällen ja schon ein ein Kotbrett (ca. 60 cm unter dem Nest anbringen).

Das Bundesnaturschutzgesetz kann unter folgendem Link eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/bundesnaturschutzgesetz/gesetztext/doc/2553.php

Folgender Artikel war in der Zeitschrift

Natur und Landschaft

(79. Jahrgang (2004) - Heft 11- Seite 519)

unter der Rubrik "Aus der Rechtsprechung" abgedruckt:

“Verpflichtung zur Duldung von künstlichen Schwalbennestern

Nach dem BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Um Niststätten „der Natur“ handelt es sich aber auch dann, wenn sie sich nicht in der Naturlandschaft befinden. Zur Natur gehört schlechthin jeder Bereich, den Tiere besiedeln und als Lebensraum nutzen. Entspricht das Zusammenleben von Menschen den normalen Lebensweisen der Tiere, so sind ihre Lebensstätten als „in der Natur“ befindlich geschützt, auch wenn sie sich an der Außenfassade eines bewohnten Gebäudes befinden.

Wenn nun Mehlschwalbennester an der Außenseite eines Gebäudes verbotswidrig beseitigt worden sind, kann sich der Verursacher nicht auf die Beeinträchtigung der Gebäudenutzung durch den von den Vögeln ausgehenden „Dreck“ berufen. Deshalb kommt weder die Erteilung einer Ausnahme noch einer Befreiung vom naturschutzrechtlichen Verbot in Frage. Keinesfalls liegt eine „nicht beabsichtigte Härte“ vor, weil der Gesetzgeber den Schutz der Lebensstätten von wild lebenden Tieren bewusst auch auf von Menschen mitgenutzte Bereiche ausgedehnt hat. In den mit der Lebensweise der Mehlschwalbennester verbundenen Folgen, etwa Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen von Fassaden, Fensterbrettern, Blumenschmuck oder Menschen, die sich entlang der Fassade bewegen, liegt keine unbeabsichtigte Härte.

In dem konkreten Fall wurde die Anbringung von zehn künstlichen Doppelnesthilfen zur Wiederansiedlung der Mehlschwalben angeordnet. Dies musste der Grundstückseigentümer dulden. Mehlschwalben sind nämlich grundsätzlich nesttreu, benutzen auch alte Nester wieder bzw. errichten neue bevorzugt an Stellen ehemaliger Nester.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.5.2004

- 8 ME 65/04-